

SATZUNG
über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree vom 13.12.2000

In der Fassung der 1. Änderung vom 28.01.2003
(Amtsblatt Nr. 3 vom 14.04.2003
nochmals veröffentlicht am 03.11.2003 im Amtsblatt Nr. 8)

Auf der Grundlage der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 GVBl. I S.433, geändert durch Gesetz vom 14.2.1994, GVBl. I S. 34, § 5 Abs. 1 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit dem § 96 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30.06.1961 (BGBl. I S.815 , berichtigt S. 1815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.3.1994 (/BGBl. I S. 646, berichtigt S. 2975) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.8.1998 (BGBl. I S. 2005, 2006). sowie § 3 Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.7.2000 (GVBl. Teil I, Nr. 9 vom 18.9.2000) und dem Aufgabensicherungsgesetz vom 29.11.93 (GVBl I, S. 494)

erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree mit Beschluss vom 12.12.2000
Beschluss-Nr.1/15/2000 folgende Satzung:

In der Fassung der 1. Änderung
(Amtsblatt Nr. 3 vom 14.04.2003)

PRÄAMBEL

Die nachfolgende Satzung soll dazu beitragen, eine möglichst orts-bzw. gemeindenahe Bearbeitung der Aufgaben des BSHG im Landkreis Oder-Spree sicherzustellen und in akuten sozialen Notfällen schnelle Hilfe zu ermöglichen.

§ 1 Heranziehung

Der Landkreis Oder-Spree, im folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den nachstehenden Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden, nachstehenden Aufgaben gegenüber natürlichen Personen außerhalb von Einrichtungen in eigenem Namen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

<u>Städte:</u>	Beeskow Eisenhüttenstadt Fürstenwalde Erkner
<u>Amtsfreie Gemeinden:</u>	Schöneiche Woltersdorf
<u>Ämter:</u>	Grünheide Odervorland Scharmützelsee Steinhöfel/Heinersdorf Spreenhagen Friedland Glienicke/Rietz-Neuendorf Storkow Tauche Brieskow-Finkenheerd Neuzelle Schlaubetal

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig bei der Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers im Rahmen dieser Satzung sind die herangezogenen Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden, in deren Bereich der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger seinen tatsächlichen Aufenthalt hat.

§ 3 Umfang der Heranziehung

(1) Die amtsfreien Städte / Gemeinden und Ämter führen folgende Aufgaben des örtlichen Trägers unter Berücksichtigung des § 4 der Satzung durch:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11 - 21(2), 22 - 26 BSHG, mit Ausnahme der Leistungen für Nichtsesshafte und § 11(3) BSHG, es sei denn, dass für besondere Ausnahmefälle anderweitige Regelungen getroffen wurden. In Verbindung mit der Bearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt wird die Gewährung des besonderen Mietzuschusses nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes, nach § 33, Abs. 7 WoGG (i.d.F. vom 22.12.1999) übertragen.
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des BSHG, im folgenden:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gemäß §§ 70 und 71 BSHG
- Beratung zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten gemäß § 72 BSHG
- Altenhilfe gemäß § 75 BSHG soweit keine finanziellen Auswirkungen entstehen

3. Sozialhilfe für Ausländer gemäß § 120 BSHG.

- (2) Den Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten obliegt die Antragsannahme/ -aufnahme und Weiterleitung für alle anderen, mit dieser Satzung nicht delegierten Aufgaben und Leistungen des BSHG .

§ 4 Vorbehalt des örtlichen Trägers

Die nachfolgend genannten Aufgaben unterliegen dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den örtlichen Träger:

1. die Gewährung von Hilfen nach §§ 15a, 15b und 89 soweit der Wert der einzelnen Hilfen 2.000,00 DM innerhalb eines Haushaltsjahres von 12 Monaten übersteigt,
2. die Durchführung von Streitverfahren zu Kostenerstattungen nach §§ 107-111 BSHG und solchen gegen Träger anderer Sozialleistungen,
3. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen,
4. die Einleitung von Strafverfahren,
5. Kostenanerkennnisse gemäß § 103 i.V.m. § 97 Abs. 5 BSHG gibt der örtliche Träger.

§ 5 Widerspruchs- und Klageverfahren öffentlich - rechtlicher Art

- (1) Widersprüche in Sozialhilfeangelegenheiten nach dem BSHG sind mit einer sachverhaltsbezogenen Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Landkreis als zuständiger Widerspruchsbehörde gemäß § 73 Abs.1 Nr.3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 96 BSHG vorzulegen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft (§ 72 VwGO).

Eine Abhilfeentscheidung durch die Widerspruchsbehörde ist zu treffen, wenn durch die Widerspruchsbehörde festgestellt wird, dass die zuvor getroffene Entscheidung rechts- oder zweckwidrig ist und der Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt wird.

- (3) Die Prozessvertretung in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten obliegt ausschließlich dem örtlichen Träger der Sozialhilfe. Er vertritt die Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden und führt die Prozesse in ihrem Namen, sofern der Ausgangsbescheid durch den Widerspruchsbescheid des örtlichen Trägers bestätigt wird. Die Prozesskosten übernimmt der örtliche Sozialhilfeträger.

Wird durch den Widerspruchsbescheid hinsichtlich des Ausgangsbescheides eine abändernde Entscheidung getroffen, so erfolgt die Prozessvertretung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe in seinem eigenen Namen.

- (4) Im Falle des Bekanntwerdens einer anhängigen Klage bzw. eines Antrages wird die Ausgangsbehörde (herangezogene Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter) verpflichtet, den örtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Telefon oder Fax). In diesem Zusammenhang sind sämtliche Unterlagen vollständig, im Original, durchnummeriert, mit einer ausführlichen Stellungnahme zum Sachverhalt sowie eine Schilderung der Rechtsauffassung der Ausgangsbehörde, einschließlich der Beifügung von Beweismitteln an den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übergeben.

§ 6 Zivilrechtliche Streitigkeiten

Die Prozessvertretung in zivilrechtlichen Streitigkeiten wie z.B. Unterhaltsklagen entsprechend § 3 Abs.3 Nr. 4 der Satzung obliegt ausschließlich dem örtlichen Sozialhilfeträger. Seitens der kreisangehörigen Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter wird der örtliche Sozialhilfeträger über die Notwendigkeit der Klageerhebung rechtzeitig unter Beifügung der nummerierten Originalakte sowie einer Stellungnahme zum Sachverhalt und der Schilderung der Rechtsauffassung einschließlich der bislang unternommenen Maßnahmen schriftlich unterrichtet. Mögliche Verjährungsfristen sind zwingend zu beachten.

§ 7 Richtlinien / Weisungen und Prüfungen

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen. Vor deren Erlass können die herangezogenen Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden beteiligt und/oder gehört werden.
- (2) Der örtliche Sozialhilfeträger behält sich die fachaufsichtliche Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben vor.

§ 8 Ausgleichsleistungen

- (1) Die im Rahmen der Heranziehung rechtmäßig geleisteten Hilfen werden den herangezogenen amtsfreien Städten und Gemeinden und Ämtern vom örtlichen Träger der Sozialhilfe erstattet.
- (2) Der örtliche Träger ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattungen zu leisten, wenn sie durch vorsätzliches und/oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

§ 9 Personal- und Sachkosten

- (1) Personal- und Sachkosten werden gemäß § 3 Abs. 3 AG- BSHG als Pauschale abgegolten. Sie werden jeweils rückwirkend für das gerade abgelaufene Haushaltsjahr ausgereicht.
- (2) Die Pauschale ist jährlich der Lohn- und Gehaltsentwicklung anzupassen.
- (3) Das Zustandekommen der Pauschale ist Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 10 Fachkräfte

Die herangezogenen Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte sind verpflichtet, bei der Auswahl der Sachbearbeiter den § 102 BSHG zu beachten und die übertragenen Aufgaben dem Gesetz und den Weisungen entsprechend und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung durchzuführen.

§ 11 Sozialdienst

Die Aufgaben des Kommunalen Sozialen Dienstes nimmt der örtliche Träger der Sozialhilfe wahr. Näheres wird durch Richtlinien geregelt.

§ 12 Zurücknahme

In begründeten Einzelfällen kann der örtliche Träger durch Kreistagsbeschluss einzelne übertragene Aufgaben zurücknehmen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.
- (3) Die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 25.4.1994 GVBl. II S. 314, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.1994 GVBl. II S. 970, sind einzuhalten. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree vom 04. 01. 1994 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beeskow, 13.12.2000

Dr. Schröter	Fitzke
Landrat	Vorsitzende des Kreistages

Anlage

(zu § 9 dieser Satzung)

Ermittlung der Fallpauschale (hier für den Zeitraum 01.07.2000 bis 31.12.2000)

1) Bemessungsgrundlage:

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG), die laufende und nichtlaufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß den monatlichen Abrechnungen der jeweiligen herangezogenen Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als Jahresdurchschnitt erhalten.

2) Fallzahlen:

Die abzugeltenden Fälle ergeben sich wie folgt:

2.1) Zahl der Bedarfsgemeinschaften gemäß Punkt 1

2.2) Zuschlag hierauf in Höhe von 20 % für sonstige Fälle, die nicht zu Zahlungen im o.g. Sinn führen

2.3) Fallzahl gesamt = 1,2 x BG

3) Regelentgelt:

3.1) Es wird davon ausgegangen, dass 1 VZÄ 80 Fälle gemäß Punkt 2.3 bearbeiten kann.

Den ab 01.01.2001 geltenden Regelungen des WoGG, Teil V sind damit Rechnung getragen.

3.2) Als Vergütungsgruppe wird 1 VZÄ in der VG Vb, verheiratet, 42 Jahre, 1 Kind zugrunde gelegt:

AG - Brutto:	71.923,90 DM
+10 % Sachkosten	<u>7.192,40 DM</u>
gesamt:	<u>79.116,30 DM/ Jahr</u>

Hiervon werden 80% als Pauschale im Sinne § 3 Abs. 3 AG-BSHG abgegolten.

3.3) Die Pauschale beträgt somit:

als Jahrespauschale: 63.293,04 DM/ VZÄ